

Nutzung von Pflegedaten durch Private

Prof. Dr. Martin Heckelmann, LL. M. (Cornell), Rechtsanwalt Lars Richter*

Stationäre und ambulante Pflegeanbieter, die Leistungen mit der sozialen Pflegeversicherung abrechnen wollen, müssen die Qualität ihrer Pflege transparent machen. § 115 Abs. 1 c SGB XI gestattet privaten Dritten Zugriff auf die Daten. Diese originären, integren, umfassenden und hochaktuellen Informationen erlauben einen präzisen Blick auf den Pflegemarkt und stellen damit einen wahren Schatz dar. Schon dies ist Grund genug, sich mit dem Anspruch gemäß § 115 Abs. 1 c SGB XI näher zu beschäftigen. Aber auch die sich stellenden Auslegungs- und Abgrenzungsfragen lohnen eine Auseinandersetzung mit dieser Norm, die im wissenschaftlichen Schrifttum bislang vernachlässigt wurde.

I. Zweck des § 115 Abs. 1 c SGB XI

Der Gesetzgeber verfolgte mit der Norm das Ziel, Informationsportale und Beratungsangebote zu fördern, die unabhängig von den Kostenträgern und ihren Landesverbänden sind.¹ Zum Vorbild nahm er sich die seit 2008 bestehende Pflicht von Krankenhäusern, die Daten ihrer Qualitätsberichte in strukturierter Form zur Verfügung zu stellen.² Hierzu musste er lediglich einen Anspruch auf Überlassung derjenigen Daten schaffen, die ohnehin schon seit 2017 auf Basis der Pflege-Transparenzvereinbarungen und künftig auf Basis der Qualitätsdarstellungsvereinbarungen³ erhoben werden.

Als zentrale Datenbank dient die sogenannte DatenClearingStelle („DCS“). In sie werden neben Strukturdaten auch Bewertungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen („MDK“) sowie des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. eingespeist (zusammenfassend im folgenden „Pflegedaten“ genannt). Je stationärer Einrichtung werden über 70 und je ambulanten Dienst über 40 Einzelkriterien erfasst.

II. Voraussetzungen der Überlassung von Pflegedaten

§ 115 Abs. 1 c SGB XI weist nicht nur den Pflegekassen eine bestimmte Aufgabe zu, sondern vermittelt einen einklagbaren Anspruch auf die Überlassung von Pflegedaten gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen.⁴ Diese haben den Verband der deutschen Ersatzkassen e. V. („VDEK“) mit der Erfüllung der Aufgabe beauftragt.

Voraussetzungen für die Datenüberlassung sind neben der Stellung eines Antrags eine zweckgerechte und nicht gewerbliche Nutzung. Gemäß § 115 Abs. 1 c Satz 3 SGB XI darf die Verwendung weder missbräuchlich noch wettbewerbsverzerrend sein. Stattdessen ist Manipulationsfreiheit und gemäß § 115 Abs. 1 c Satz 4 SGB XI Transparenz der Herkunft der Daten für die Endverbraucher zu gewährleisten.

Gemäß § 115 Abs. 1 c Satz 2 SGB XI sind die Einzelheiten der Datenbereitstellung in Nutzungsbedingungen zu regeln. Diesem Auftrag sind die Landesverbände durch Schaffung der „Allgemeinen Nutzungsbedingungen (gem. § 115 Absatz 1 c Satz 2 SGB XI) für die Datennutzung

durch Dritte“ (im Folgenden „ANB“ genannt) nachgekommen.⁵ Die Existenz der ANB schließt gleichzeitig aus, dass einzelnen Nutzern auf der Basis von Sondervereinbarungen Daten überlassen werden. Nicht nur hätte dies marktverzerrende Wirkung, die gemäß § 115 Abs. 1 c Satz 3 SGB XI gerade ausgeschlossen ist. Auch ergibt sich aus § 3 Abs. 2 und 3 ANB, dass der von den Landesverbänden der Pflegekassen geschaffene Mustervertrag sowie die ANB insgesamt der individualvertraglichen Disposition unzugänglich sind.

1. Antrag

Entsprechend den Gepflogenheiten im Sozialrecht ist auch die Überlassung von Daten antragsgebunden. Der VDEK stellt allen Interessenten dazu ein Antragsformular „gem. § 115 Abs. 1 c SGB XI für die Datennutzung durch Dritte“ zur Verfügung. Nach Auskunft des VDEK wurde bis März 2019 allerdings noch kein genehmigungsfähiger Antrag gestellt.

a) Datennutzungsvertrag und Haftung des VDEK

Interessant ist, dass sowohl § 115 Abs. 1 c Satz 3 SGB XI als auch § 3 der ANB in § 3 den Abschluss eines Datennutzungsvertrags vorsehen. Hierdurch soll wohl der Antragsteller auf die Einhaltung der ANB verpflichtet und das Mittel der Vertragsstrafe gemäß § 10 ANB ermöglicht werden. Es fragt sich, ob diese Ziele nicht besser im Wege einer Auflage hätten erreicht werden können. Jedenfalls aber unterwirft sich der VDEK als vertragsgebundener Datenlieferant einer Haftung für Leistungsstörungen. Dass dies nicht gewollt war, zeigt § 9 Abs. 1 ANB. Danach soll die Haftung ausgeschlossen sein für Schäden, die sich aus der Installation von Programmen oder der Anwendung von Daten ergeben. Der Anwendungsbereich der ersten Variante ist mangels Bereitstellung von Software wohl nicht gegeben, in der zweiten Variante ist er vermutlich zu klein definiert. Fraglich ist bereits, ob die Anwendung von Daten mit der Verwendung gleichzusetzen ist. Die im Gesetz vorgesehene Veröffentlichung von Daten ist von der Klausel jedenfalls nicht erfasst. Sie unterscheidet sich nicht nur sprachlich und von ihrem Sinn her von dem Begriff der Anwendung. Die Pflegekassen haben zudem den Wortlaut des Gesetzes gekannt und ihn auch in der Vorbemerkung zu den ANB aufgegriffen. Wenn sie gleichwohl den Haftungsausschluss, der als Ausnahmeregel restriktiv auszulegen ist, auf den Begriff der Anwendung begrenzt haben, verbleibt ein erheblicher Spielraum für Haftungsszenarien.

b) Freihändige Überlassung von Daten?

Sehr zweifelhaft ist, ob eine ungeschriebene Kompetenz der Pflegekassen zur Weitergabe von Daten außerhalb der Grenzen des § 115 Abs. 1 c Satz 1 SGB XI besteht. Hiergegen spricht entscheidend, dass die Pflegekassen an ihren gesetzgeberischen Auftrag gebunden sind und gemäß § 31 SGB I und Art. 20 Abs. 3 GG dem Gesetzesvorbehalt unterliegen. Außerhalb der vom Gesetz eröffneten Handlungsmöglichkeiten besteht daher für die Pflegekassen ein Totalvorbehalt, der sich unter anderem auf jeden Verwaltungsakt im Zusammenhang mit der Begründung, Feststellung, Abänderung oder Aufhebung von Rechten bezieht.⁶ Eine Befugnis zur Weitergabe von Pflegedaten an Dritte besteht bereits deshalb nur im Rahmen des § 115 Abs. 1 c SGB XI. Die Norm begrenzt somit den Umfang der Informationen, die der VDEK den Privaten zur Verfügung stellen darf.

2. Zweckgerechte Nutzung

Auch wenn ein ordnungsgemäßer Antrag gestellt ist, dürfen die Daten gemäß § 115 Abs. 1 c Satz 1 SGB XI nur für eine zweckgerechte Nutzung überlassen werden. Wie bereits erläutert, will die Norm eine Basis für die Schaffung von Informationsportalen und Beratungsangeboten schaffen, die unabhängig von den Kostenträgern und ihren Landesverbänden sind. Gemeinnützige Internet-Verzeichnisse dürften damit im Fokus liegen.

Schwieriger beurteilt sich die Zulässigkeit von Informationsportalen, die für ihre Nutzer zwar unentgeltlich sind, aber Werbeeinnahmen erzielen oder Premium-Dienste anbieten. Fast kein Portal im Internet kann auf Einnahmen aus Werbeeinblendungen verzichten, allein schon um die Gestehungskosten für das Informationsangebot und die Website zu refinanzieren. Um diese Angebote für die Verbreitung der Pflegedaten nutzbar zu machen, ist es sinnvoll, auch sie als zulässig zu erachten.

Zweifelhaft ist, ob die empfangenen Pflegedaten in aggregierter Form anderen Marktteilnehmern angeboten werden dürfen. Solche Dienste sind interessant für Leistungserbringer, die ihre eigene Website schlicht füllen oder mit Suchfunktionen attraktiver gestalten wollen. Das kann etwa eine Familienpflege sein, die zum Anlocken von Kunden ihre Homepage mit einer Funktion ausstatten möchte, die die Suche eines lokalen ambulanten Pflegedienstes ermöglicht, gleichzeitig aber nicht über das entsprechende technische Know-How verfügt. Solch eine Bereitstellung von Daten etwa von einer Agentur an einen Betrieb, also zwischen Unternehmern, dient freilich nicht der Information des Endverbrauchers, sondern läuft auf einen entgeltlichen Datenhandel hinaus. Dem Gesetzgeber darf unterstellt werden, er habe eine kostenfreie Überlassung der Daten im Sinn gehabt. Eine entgeltliche Überlassung von Pflegedaten ist daher nicht zweckgerecht im Sinne von § 115 Abs. 1 c SGB XI.

3. Keine gewerbliche Nutzung

Weitere Voraussetzung für die Datenüberlassung ist, dass die Daten nicht gewerblich genutzt werden.⁷ In Ermangelung einer näheren sozialrechtlichen Bestimmung dieses Rechtsbegriffs ist auf die allgemeine Terminologie zurückzugreifen. Danach ist ein Gewerbe jede selbstständige, planmäßig auf eine gewisse Dauer angelegte, außengerichtete, nicht freiberufliche Tätigkeit in Gewinnerzielungsabsicht.⁸

Ob das Kriterium der Gewerblichkeit klug gewählt ist, erscheint zumindest zweifelhaft. Warum Freiberufler privilegiert werden, leuchtet nicht ein. Zudem lässt sich die vom Gesetzgeber offenbar missbilligte Erzielung von Gewinnen auch in einem nicht-gewerblichen Kleid realisieren, etwa

Heckelmann/Richter: Nutzung von Pflegedaten durch Private(NZS 2019, 721)

723

durch hohe Geschäftsführergehälter oder teure Wartungsverträge mit Dritten, an denen man beteiligt ist.

Von Sinn und Zweck der Norm spricht viel dafür, dass der Gesetzgeber die Daten unentgeltlich nur demjenigen zur Verfügung stellen will, der sie auch unentgeltlich weiterreicht. Das Verbot der gewerblichen Nutzung ist demgegenüber viel enger. Gegen eine extensive Auslegung spricht die Wortlautgrenze. Trotzdem folgt daraus letztlich kein Dilemma. Denn bereits über das Erfordernis einer zweckgerechten Nutzung wird das entgeltliche und somit auch das gewinnorientierte Handeln

ausgeschlossen.⁹ Da der Gewerbebegriff auf der Gewinnerzielungsabsicht aufbaut, kommt dem Verbot der gewerblichen Nutzung im Ergebnis gar keine eigenständige Bedeutung mehr zu.

4. Keine Wettbewerbsverzerrung

Die Verwendung der Pflegedaten darf gemäß § 115 Abs. 1 c Satz 3 SGB XI nicht den Wettbewerb verzerren.¹⁰ Für die Bestimmung dieses Merkmals ist entscheidend, um welchen Markt es sich dabei handelt. Die Gesetzesmaterialien geben dazu keine näheren Hinweise. Auch die Systematik des Gesetzes liefert keinen Anhaltspunkt.

Dass der Wortlaut des § 115 Abs. 1 c SGB XI keine Einschränkungen der Wettbewerbsverzerrung vornimmt, spricht für eine weite Auslegung des anwendbaren Marktes. Hiervon scheinen auch die Kostenträger auszugehen. Denn nach § 6 Abs. 6 Satz 3 ANB ist eine Wettbewerbsverzerrung insbesondere dann gegeben, wenn die Daten in einer Weise verwendet werden, die auf eine unlautere Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der Mitbewerber, Verbraucher und sonstigen Marktbeteiligten abzielt. Auch Plattformbetreiber und Datenlieferanten sind danach als schützenswerte Marktteilnehmer anzusehen.

Somit ist eine Wettbewerbsverzerrung nicht nur im Kernmarkt der Leistungserbringer, sondern auch im Bereich angrenzender Produkte und Dienstleistungen tatbestandlich. Dazu gehört etwa auch eine entgeltliche Bereitstellung von Daten. Deren Unzulässigkeit ergibt sich bereits aus dem Verstoß gegen das Gebot der zweckgerechtem Nutzung und gegen das Verbot der gewerblichen Nutzung, aber auch aus der wettbewerbsverzerrenden Wirkung einer Datenübertragung an nur einzelne, zahlende Marktteilnehmer.

Die Teleologie bestätigt diesen Befund. Das Gesetz bezweckt eine möglichst umfassende Transparenz gegenüber der Bevölkerung und räumt jedem Mittler dafür einen Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen ein, die er obendrein auch noch (fast) kostenlos erhält. Damit werden bewusst die Sekundärmärkte – insbesondere Informationsportale – angesprochen. Wenn diese aber schon im Fokus stehen, so unterliegen auch sie dem Verbot der Wettbewerbsverzerrung.

5. Missbrauch

Zudem verlangt § 115 Abs. 1 c Satz 3 SGB XI, dass die Kostenträger in Nutzungsbedingungen eine missbräuchliche Verwendung der Daten ausschließen.¹¹ Was missbräuchlich ist, definiert das Gesetz nicht weiter. Über die Ermächtigung des § 115 Abs. 1 c Satz 2 SGB XI gilt jedoch § 6 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 ANB. Danach ist jede Verwendung missbräuchlich, die gegen die ANB verstößt. Letztlich wird hierdurch die sich bereits unmittelbar aus § 115 Abs. 1 c Satz 2 SGB XI ergebende Konsequenz untermauert, dass eine Verletzung der ANB zur Unrechtmäßigkeit des Erhalts der Pflegedaten führt.

Zu den bedeutensten Pflichten der ANB gehört etwa diejenige, die Daten nur in „aufbereiteter Form, so wie es in den Anlagen 2 und 4 der jeweils gültigen Transparenzvereinbarungen festgelegt ist“, und in vollständiger Darstellung der entsprechenden Anlagen weiterzuerbreiten. Im Übrigen ist die Weitergabe der Daten an Dritte gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ANB nur zulässig, wenn Erfüllungsgehilfen ausschließlich zur Nutzbarmachung und Aufbereitung der Daten eingesetzt werden, die zuvor auf die ANB verpflichtet wurden.

Die Daten müssen gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 ANB als von den „Versorgungsinformationen gemäß § 115 Absatz 1 b SGB XI“ abstammend gekennzeichnet werden. Unzulässig sind selektive oder veränderte Darstellungen, § 6 Abs. 3 Satz 2 ANB.

§ 6 Abs. 4 Satz 1 ANB schließlich verpflichtet den Nutzer, dem die Daten dauerhaft geliefert werden, zu einer tagesaktuellen Veröffentlichung. Hintergrund dieser Regelung dürfte die legislatorische Intention sein, die Leistungserbringer vor einer Verbreitung veralteter Daten zu schützen. Die Einhaltung der Pflicht ist dem Dauernutzer auch möglich, wird er doch täglich mit aktualisierten Informationen beliefert. Einmalbezieher der Daten müssen die Informationen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 ANB mit einer Stichtagsangabe versehen.

6. Manipulationsfreiheit

Die Pflegedaten dürfen darüber hinaus nur manipulationsfrei verwendet werden, § 115 Abs. 1 c Satz 3 SGB XI.¹² Hierdurch wird die Integrität der Informationen gesichert. Die nachvollziehbare Bedingung des Gesetzes steht indessen im Widerstreit zur Voraussetzung, dass die Daten nur in aufbereiteter Form wiedergegeben werden dürfen. Welche Darstellung schon Aufbereitung, aber noch keine Manipulation darstellt, ist im voraus schwierig zu beantworten. Wegen der zu erwartenden Abgrenzungsschwierigkeiten und der Gestaltungsvielfalt in der Praxis muss dies einzelfallbezogen beurteilt werden.

7. Transparenz

Auch muss die Herkunft der Daten für den Endverbraucher transparent bleiben, § 115 Abs. 1 c Satz 4 SGB XI. Hierzu ist erforderlich, dass der Verwender nicht den Anschein erwecken darf, dass die Prüfergebnisse auf eigenen Untersuchungen beruhen.¹³ Dies soll insbesondere dann gelten, wenn die Daten mit anderen Daten vermischt werden, § 115 Abs. 1 c Satz 5 SGB XI.

III. Rechtsfolgen

Liegen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 c SGB XI vor, sind dem Nutzung die Daten in maschinen- und menschenlesbarer sowie plattformunabhängiger Form zur Verarbeitung und Veröffentlichung zu überlassen. Etwaig anfallende Verwaltungskosten hat gemäß § 115 Abs. 1 c Satz 7 SGB XI der Nutzer zu tragen. Verstößt der Nutzer gegen die Bedin-

Heckelmann/Richter: Nutzung von Pflegedaten durch Private(NZS
2019, 721)

724

gungen, so wird sich dies in Regel erst nach der Überlassung zeigen. Er riskiert gemäß § 10 ANB in diesem Falle eine Vertragsstrafe.

Fraglich ist, wie Marktteilnehmer auf die Einhaltung der Regeln drängen können. Gegenüber dem VDEK ist ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch denkbar, der auf die Unterlassung eines nicht mit § 115 Abs. 1 c SGB XI konformen Datenzugangs gerichtet ist. Das hierfür erforderliche subjektiv-öffentliche Recht kann aus dem Zweck des § 115 Abs. 1 c SGB XI sowie aus dem Umstand gefolgert werden, dass § 6 Abs. 6 Satz 3 ANB den Schutz auch der „sonstigen Marktbeteiligten“ sicherstellen will.

Auch die berichtspflichtigen Einrichtungen und Dienste dürfen von dem VDEK die Unterlassung einer Datenweitergabe verlangen, bei der die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 c SGB XI nicht

vorliegen. Sie können dieses Begehren nicht nur auf den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch, sondern auch auf § 2 Abs. 5 ANB stützen. Die Norm spricht der besagten Gruppe von Marktteilnehmern ein subjektives Recht zu, dessen Verletzung sogar gegen den Datenempfänger geltend gemacht werden kann. Im Wege des Erst-Recht-Schlusses lässt sich daraus folgern, dass ein Vorgehen der in ihren subjektiven Rechten verletzten Leistungserbringer auch gegen den VDEK möglich sein muss.

Darüber hinaus beinhalten die Pflegedaten auch die zur Verfügung gestellten Fotos der Einrichtungen und Dienste. Nach Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO müssten alle abgebildeten Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben. Durch die Identifizierung als Heimbewohner oder Pflegedienstkunde werden Gesundheitsdaten der Betroffenen als besondere personenbezogene Daten verarbeitet. Der VDEK ist als Verantwortlicher zur Kontrolle der notwendigen Einwilligungen gegenüber seinen Dienstleistern verpflichtet.

Für die Rechtsdurchsetzung unter den Marktteilnehmern selbst ist § 3 a UWG von Bedeutung. Danach handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die zumindest auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. § 115 Abs. 1 c SGB XI stellt eine solche Marktverhaltensregel dar.

Zu den weiteren Rechtsfolgen gehört ein möglicher Ausschluss des Empfängers von der Datennutzung. Ein gegen § 6 Abs. 2, 4, 5 oder 6 ANB wiederholter verstoßender Nutzer erhält gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 ANB für bis zu vier Jahre keine Daten mehr. Das „ob“ dieses Ausschlusses ist obligatorisch und steht nicht im Ermessen der Kostenträger.

IV. Zusammenfassung

§ 115 Abs. 1 c SGB XI gewährt einen Anspruch auf Überlassung der Qualitätsberichte über die fast 30.000 Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste in Deutschland. Zweckgerecht und damit zulässig ist aber nur die Verwendung für eigene Verzeichnisse, keinesfalls der Handel mit diesen Daten. Ein entgeltliche Weiterveräußerung würde zudem gegen das Verbot der gewerblichen Nutzung verstoßen. Zum Ausschluss von Verzerrungen des Wettbewerbs und von Manipulationen sind die Daten stets aktuell und vollständig wiederzugeben. Eine Auswahl durch den Anbieter ist nicht zulässig. Schließlich ist zu kennzeichnen, dass die Daten vom VDEK respektive von den Pflegekassen stammen. Bei Verstößen gegen diese Regeln riskiert der Anbieter Schadenersatz- und Vertragsstrafzahlungen. Marktteilnehmer und insbesondere Pflegeunternehmen können zudem Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aufgrund von Datenschutz- und Wettbewerbsrecht geltend machen.

* Prof. Dr. Martin Heckelmann lehrt Deutsches und Internationales Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Gesundheit und Pflege an der Technischen Hochschule Nürnberg, RA Lars Richter ist Justiziar der pme Familienservice Gruppe in Berlin.

¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Gesundheitsausschusses, BT-Drs. 18/10510, S. 122; Udsching, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, § 115 SGB XI Rn. 5; Udsching/Schütze/Weber, SGB XI, 5. Aufl. 2018, § 115 Rn. 9.

² Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Zuverfügungstellung der XML-Daten der Qualitätsberichte der Krankenhäuser vom 19.6.2008, BAnz. vom 1.8.2008, S. 2808.

³ Zuletzt trat die Qualitätsdarstellungsvereinbarung für die stationäre Pflege (QDVS) am 19.3.2019 in Kraft.

⁴ KassKomm/Leitherer, 101. EL 2018, § 115 SGB XI Rn. 21 b.

⁵ VDEK,

[https://www.vdek.com/content/vdeksite/vertragspartner/Pflegeversicherung/Pflegelotse/_jcr_content/par/download_1237466603/file.res/Ergebnisse Qualitätsprüfungen_Allgemeine Nutzungsbedingungen.pdf](https://www.vdek.com/content/vdeksite/vertragspartner/Pflegeversicherung/Pflegelotse/_jcr_content/par/download_1237466603/file.res/Ergebnisse%20Qualitätprüfungen_Allgemeine%20Nutzungsbedingungen.pdf) [Abruf: 27.7.2019].

⁶ KassKomm/Spellbrink, 101. EL 2018, § 31 SGB I Rn. 2;

Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching/*Gutzler*, 51. Ed. 2018, Sozialrecht, § 31 SGB I Rn. 10.

⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Gesundheitsausschusses, BT-Drs. 18/10510, S. 121;

KassKomm/Leitherer, 101. EL 2018, § 115 SGB XI Rn. 21 b;

Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching/*Wilcken*, Sozialrecht, 51. Ed. 2018, § 115 SGB XI Rn. 8;

Udsching/Schütze/*Weber*, SGB XI, 5. Aufl. 2018, § 115 Rn. 9.

⁸ BGH, 10.6.1974, VII ZR 44/73, BGHZ 63, 32, 33; Baumbach/Hopt/*Hopt*, HGB, 38. Aufl. 2018, § 1 Rn. 12; MüKoHGB/*K. Schmidt*, 4. Aufl. 2016, § 1 Rn. 26.

⁹ Siehe oben unter I.2.b).

¹⁰ Beschlussempfehlung und Bericht des Gesundheitsausschusses, BT-Drs. 18/10510, S. 121;

Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching/*Wilcken*, 51. Ed. 2018, Sozialrecht, § 115 SGB XI Rn. 8;

Udsching/Schütze/*Weber*, SGB XI, 5. Aufl. 2018, § 115 Rn. 9.

¹¹ Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching/*Wilcken*, 51. Ed. 2018, Sozialrecht, § 115 SGB XI Rn. 8;

Udsching/Schütze/*Weber*, SGB XI, 5. Aufl. 2018, § 115 Rn. 9.

¹² Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching/*Wilcken*, 51. Ed. 2018, § 115 SGB XI Rn. 8.

¹³ Udsching/Schütze/*Weber*, SGB XI, 5. Aufl. 2018, § 115 Rn. 9.